

**Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden
Masterstudiengang Arts and Media Administration des Fachbereichs Philosophie und
Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2008/2009 (RA
III2 – 190108)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) i.V.m. § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz-BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), sowie § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. März 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration für das Wintersemester 2008/2009.

§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2008.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Bachelorabschluß oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluß vorzugsweise in einem geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang
- b) ein dreiseitiges Exposé zu Inhalt und Selbstverständnis praxisbezogener Kulturvermittlung,
- c) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen (tabellarische Übersicht)
- d) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Hochschulabschluß gemäß Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 1 und §§ 4 bis 6.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Bei mehr als 70 Bewerbern kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden.

- (2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.
- (3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Arts and Media Administration beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.
- (3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen und Bewerbern einholen.

§ 6 Rangfolge

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse die Rangfolge gebildet, bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.
- (2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.
- (4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration festgelegten Betrags.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.